

לפושעים כומר אוי להם לבני אדם שלמדו תורה גם על דבר רבו מובהק שהארכת בו לא חששתי להאריך במאי דאיתמר בפרק אלו מציאות¹⁾ גבי אבירות רבו דפליגי תנאי היכא מקרי רבו ומסיק ההם אפילו לא האיר עיניו אלא במשנה אחת או דבר אחד כי הוה דוהמא ליסטרוז ואחרוני דאמרי דהם מאחר שאמרת שמעלת החבר תלמידך נהג נויפותא לנפשיה ועל האמת שכב בכשתו ולא דבר מאומה ואותם הראיות שהבאת ממדרש רשבי ומהוהא בפרק גיר הנשה אין צורך להשיב עליהם מאחר שכל עצמי איני חלוק בדבר רק לדברים התמודים שאסור לעשותם בפני עם הארץ פן ילעיגו עלינו ויחזיקו במחלוקת והאי הנרא דמי לצינורא דבדקא כיון דרוח רוח²⁾ פללא דמילתא יומרו המומרים כרצון הקהל והמורה כל עוד שלא יכפלו מלת כתר מהוברת ה בקדושה רבתי כמה פעמים שדברים הללו גרמו לקהל לחלוק זה אומר ככה וזה אומר ככה לכן אחי מלכי ישפר עלך לקצין בנטיעות המחלוקת וכה תאמר אל ידידי מעלת החבר תלמידך שישמע לקול מורים ולא יגרום קטטה בקק לחרש דברים שאפשר שיגדמו חורבא ותקלה כמו שכתבתי לעיל ובמקומי אני עומד שמעולם לא אמרתי דבר וחורתי לאחורי שלא לכפול כתר ושלא להזכיר יראת ה כמה פעמים אפילו לישר דגון כי אין זה כבוד ה אפילו המלכים אינן מקלסין אלא פעם א' בשנה וכו' כדאיתא בשחיטת חולין³⁾ כל שנה אנן יחמי דיתמי והיה בידי חבילות חבילות ראיות להביא על הני המנהגים אמנם קמחא טחינא טחינא וזיל קריה בספרי אחרי דוק דוק ותשכח ובעת (ט) [תו] לא מידי ושלמך ידידי יכנא ויגדל ולא יחדל ויגדל ויהי כנהר שלומך וצדקתך כגלי הים אורי יום ו פ וגם לגמליך אשקה לפק נאם שליה וערמיל : דחד בהרי בטיל : נתנאל בכמהר בנימן טרבוט זצ"ל :

1) Baba m. f. 33a.

2) Sanhedrin f. 7a.

3) Chullin 91b.

Die Privilegien der jüdischen Gemeinde in Kremsier.

Von

Dr. Adolf Frankl-Grün.

(Fortsetzung.)

Sein Nachfolger Bischof Carl III. liess die Gemeinde dreizehn Jahre auf die Confirmirung harren, während welcher Zeit sie in beständiger Aufregung von den Administratoren erhalten wurde. An dieser Verzögerung trug theilweise auch der Magistrat Schuld, welcher am 22. April 1701 in seinem

und der Vorstadt Namen, „weil die Bürger durch das den Juden ertheilte Meilen- und Schankrecht, Bier- und Branntweinbrennerei, zum allzumerklichen Eintrag in äusserste Armuth gerathen, in Schulden verfallen“, um väterliche Abhilfe bittet, ihren Untergang zu verhüten, der „bei diesen je längeren, je schwächeren Zeiten zu besorgen wäre und ihnen allein den vollkommenen Ausschank mit Ausschliessung der Judenstadt zu gestatten.“

Diese Zwischenzeit war die kritischste und peinlichste im Leben der Gemeinde: Carl III., Herzog von L., lebte zumeist auswärts und überliess die Vertretung seinem Administrator, welcher den privilegierten Zustand der Juden zu allerlei Erpressungen missbrauchte. Die Juden wagten nicht einmal, die Misshelligkeiten und Gefahren, denen sie ausgesetzt waren, in ihren Beschwerden und Klagen beim rechten Namen zu nennen. Nur das Grundbuch (S. 250) giebt uns Kunde von der Aufregung und Seelenangst, die sich ihrer bemächtigt hatte. Es berichtet nämlich:

Dienstag (am 23. Schebat 468 ==) 15. Februar 1708 wurde in der, im Beisein des Rabbiners Salomon Jomtow abgehaltenen Gemeindeversammlung einstimmig beschlossen, Alles aufzubieten es koste, was es wolle, um die Bestätigung der Privilegien zu erlangen, und die Aufnahme eines Darlehns von 700 fl. zu diesem Zwecke bewilligt. Später wurden noch 700 fl. hinzugefügt, und die Gesamtkosten beliefen sich auf 1904 fl. Doch erst am 10. März 1708 wurde das Privilegium ausgefertigt. Es ist gleichsam zur Belohnung für das lange Warten das umfangreichste und ausführlichste; es umfasst folgende 29 Paragraphen, welche sich weitläufig über Alles und Jedes ergehen:

Mit der flehentlichsten Bitt: Diesze Privilegien möchten Von Uns nicht allein gnädigst confirmirt, Sondern noch auch nach denen Vmständen der Jetzigen Zeit in etwas erläutert und Vermehret werden: Wann Wir dann gnädigst erwogen, wie dasz die Judenschaft durch ihre Kaufmannschaffts- führ- auch Wechselmachung In Vnd aus Leiptzig und Bresslau vnszerer bischöflichen Residenzstadt Crembsier einen merklichen nutzen schaffen, dasz sie auch die gemeinsambe onera Jährlich Beytragen, in dems Selbte Zu denen Kayserlichen gaberreyne(?) In die Land-Cassa allemahl Ihr gebührendes Contingent, dann in die Herrschaftliche Contributions Reyttung Vermög der Läänen(?), all Jährlich ihre Rata vnd auff zwey Crembsierer Stadt-Guards Mussquetier Jährlich 72 fl 48 kr Behörig Entrichten, vnd dass mehr gedachte Judenschaft darbey vns Jährlich in

Vnszer Rent-Ambt, oder Kammer-Cassa an stätten Ziensz zu S: Georgy und Wenceslai alle Jahre 60 stückh Duggaten, Nicht weniger von freyem Weinschankhe 50 Duggaten, dann Vor ein stückl Kammerey 6 Duggats, wir auch zu St. Bartholomai sowohl die Wienerr- alss auch andere frembde Juden wegen des genüssenden Hochobrigkeits Schutzes der Schatzung nach, und à proportionne ihres Vermögens, die gewöhnliche so genannte Schutz-Duggaten, Endlich dann die frembden Juden oder Jüdienen, oder auch die Jüdischen Waissen, wann sie anderwärts hinziehen wollen, abzugsgeldt 10 Thaler Item Pfeffer in vnser Kuchel jährlich 38 pf. nebst dems, dass Sie auch die Obrigkeitliche fisch vnd Geflügel zuzunehmen pflegen, allemahl zinses uns richtig abführen; **Vnd weilen Sie Juden über diesses in angesichts Vnserer Selbstn die zweimahl in Crembsier entstandenen gefährlichen Feyers-Brünsten, bevorab die Jenige in Vnserer Burg mit treüer Handsanlegung würcklich zu dämpfen, sehr mit geholfen haben:** Also sind Wir gnädigst Bewogen worden, eben nicht nur ihre alte Privilegien in allen und Jeden Articeln zu Bestättigen, und zu confirmieren; Confirmiren dann und Bestättigen auch selbiche, damit gnädigst auch alles weiss, und mögen Vnd wollen Selbter Ihnen Juden, vmb die wirkliche Erheischung hiraus wargenommen werden, Beständig handhaben, und sie darbey durch gehends fürstlich Schützen. Ja wir Vermehren Ihnen die Hochobrigkeits-Gnade noch auch dermassen, als Regirenderer Bischof dass Sie Juden Jetzo und zur Ewigen Zeiten:

Erstens: Sich desjenigen Platzes, welcher Ihnen von Vnseren Letzt Verschiedenden Herren Vorfahrern Löblich: Vnd glorwürdiger gedächtnis über die schon von älteren Zeiten Ihnen ohne den oben Zugehörigen Gassen, welche von der Stadtmauer gegen der Dechantey und derselbigen Mauer Bis wieder zur Christlichen Kirche, dann weiter bis an die Juden Schuel gelegen ist, Kraft des hierüber aufgerichten und in ihren Händen befindlichen- auch uns ordentlich producirten Vergleichs-Instrumenti, de dato Crembsier den 2^{ten} Monatstag Decembris 1689ten Jahres, ist ordentlich ausgemessen und wirklich eingeräumt worden, sich zu Ihrer Nothdurft und Erweiter- oder Erhöcherung ihrer Gebäude frey und ungehindert gebrauchen, auch die freye Ein- und Ausfuhr zu Ihren Thoren Bey der Pfarrkirchen Und durch die Gasse Bey dem Wasserthor zwischen der Stadtmauer und dem sogenannten Kaußelischen Haus geniessen können und mögen.

Andertens: Wird Ihnen in Kraft dieses zu einer Neuen Gnad verwilliget, Dass Vor der Stadt, nebst denen Ihrigen Gräbern Befindliche Häusel fürderhin allemahl Von einem armen Juden Beauorab wegen Beherbergung der ankommend- und durchreisenden eben armen frembden Judenschaft, Bewohnter halten Zu können.

Drittens: Die Hausirung in- Vnd vor der Stadt solle denen frembden Juden sowohl zu Fuss, als auch mit ab- oder Zuführung der sachen zu pferd, oder auf den Waagen (ausserhalb der freyen Jahrmärkten) in alle Weg Verbothen sein, welchem nach alle Vnsere Officiere, und auch der Kremser Magistat, und Stadtrichter die frembde öffent- oder heimbdlich haussierende Juden immerzu auch mittels arrestir- und Bestrafung, nicht Layden sondern würcklich fortschaffen werden.

Viertens: Sollen die Juden, welche sich bis drei Jahrelang mit ihrer anderweitigen Nahrungssuchung von der Gemeinde, und der Stadt absentieren und sich zu keinem gemeins Beytrag Vorstehen wurden, keineswegs mehr in die Gemeinde angenomben, sonder Völlig entlassen, und abgeschafft werden.

Fünffens: Kein frembder Jude, so sich in die Stadt ziehen wollte mit seinem Handel, oder Wandl, oder der Gemeinde mehr Schaden als nutzen möchte, solle Vnsrer Cremsierer Judenschaft, in Betrachtung, dass auch die Judenstadt ohne dem vor die Bisherige, sowohl angesessene als auch andere Inwohner Eng genug ist, nicht eingetrungen werden, sollte es sich aber finden, dass ein frembder sich daselbst setzen wollende Jud mit seinem Handel oder Wandl der Gemeinde zu keinem Nachtheil, oder schaden sein würde, so wird dessen aufnahme gleichwohl erst nach eingezogenen Bericht von der Gemeinde, Bey der Hochobrigkeitlichen Approbation, und Erkenntniss Beruhen, wessentwegen sich nun auch ein solcher allemahl zu vor Bey der hohe Obrigkeit umb die erlaubnis wird gebührend anzumelden Vnd Bih dem Aufnahmefall und erhaltenen Verwilligung jedesmahl etwas in Unserer Rentei zu entrichten haben. Ja wir wollen auch

Sechstens: Mit dieser Unserer Judenschaft dahin gnädigst condescendieren, dass Sie Selber Ihre anlagen oder Gebühren nach proportion Ihres Vermögens und mit Gewissenhafter Beobachtung, damit einer oder der andere hierunter wider die Billikeit nicht beschwert werde, machen könne, und sollen die Anlagen nur allein Von denen hierzu erwählten und Beeydigten

Personen gemacht, auch hiervon Von Niemand anders, als von denen Erwählten Anlagen, falls sich Jemand damit beschwert zu sein Befinden, und nachdem sollicher hirüber das Jurament abgelegt haben werde, was abgenohmben, oder auch, wann sie anlegen es gewissenhaft befunden, zugesetzt werden. Wann aber

Siebtentens: Ein Judenrichter, die zwey Bürgermeister, Sechs Beysitzer, Und Juristen, Ihrer Uhralten Berechtigung, und auch dem Landes Brauch nach erwählet, und der Obrigkeit Vorgeschlagen werden, so solle es zwar bey dem Vorschlag, soviel es die Bürgermeister, Beysitzer und Juristen Betrifft, sein Bewenden haben, also dass auch keiner Von Ihnen versetzt werden solle; So Viel es aber den Judenrichtern anbetrifft, wann solcher wegen Mangel, oder einigen Tadeln zu diesem Amte untauglich zu sein Befunden wurde, so Bleibt es denen mit einem Jurament Belegten 5 Erwählern in Kraft dieses eingeräumt, zu solchen Amt ein anderes hiezu tauglicheres Subjectum der hohen Obrigkeit Vorzuschlagen, wo sodann die hohe Obrigkeit entweder den so Vorgeschlagenen oder nachhero gefallen Jemand anderen zum Judenrichter setzen wird. Und Sollen auch ins Künftig, nach dem zuvor der Juden Richter, Bürgermeister sammt Beysitzer Von der hohen Obrigkeit würcklich Confirmirt, und das gewöhnliche Jurament Bereits werden geleistet haben, zu denen Ubrigen Aemtern durch sie Vnd niemand anderen Taugliche Personen erwählet, auch Vermög dieser Erwählung Bestätigt werden. Es müssen aber zu der Erwählung dieser Ämter Zwey Arme aus der Gemeinde mit zugezogen werden, Vnd sind deren Ihrer Stimmen auff alle weiss mitzu Beobachten; Hierentgegen aber, wann wir den Judenrichter, die Bürgermeister und die übrige Gerichte Confirmieren, es keine andere Meinung hat, alss dass sie sammt und Sonders mit denen Vntergebenen gemeins-Leuthen also Vmbgehen sollen, dass Sie keine billige Beschwörung haben, gestalten dann einem Jeden erlaubt ist, wieder die Gerichten der Billigkeit nach zu Klagen, welchenfalls nun die Justiz ernstlich administriert werden solle. ferners dann

Achtens: Verwilligen wir, und Verordnen hirmit gnädigst, dass die Von einiger Zeither durch Vnsere Cremsierier Hauptleüthe bey der Judenschaft Vorgenommene Sperr- und Inventurierung der, nach denen abgestorbenen Juden hinterbliebenen Verlassenschaften nicht mehr durch den Hauptmann, sondern nur durch die jüdische Gerichten, ordentlich Vollzogen werden solle. Jedoch werden Sie Gerichten allemahl in derlayfall ein ordentliches Inventarium über alle befindlichen Verlassenschafts-

effecten gewissenhaftig einzurichten, und zu Verfassen, auch hievon ein Beglaubigte Abschrift der Hohen Obrigkeit selbstem gehorsamblich einzureichen haben. Alldieweil aber auch andurch Vnseren Cremsierer Hauptmann dass dieszfällige Accidenz entzogen wird, So werden Sie Juden Ihren Hauptmann eben anstatt dieses accidentis bey Jedemahliger Rathsverneuerung sammbt schon aus der Verneuerungsgebühr Vier und zwanzig fl. in allen abzurichten haben; ferner aber Verwahren wir sie Juden auch hiemit gnädigst, dass Vnser Hauptmann Selbstem kein neues accidens auf einigerlei Weise zumuthen, oder abnöthigen, sondern es nur Bey dem Bissherigen Aussatz, und Observanz in allem übrigen sein Bewenden haben sollen. Wir wollen auch

Neuntens: Ihnen Cremsierer Juden zu Ihren desto besseren Aufkommen, das Vorrecht zu denen Beständen Vnserer Herrschaftlichen Branntwein Häusser, und dergleichen, wenn sie eben soviel, als ein frembder Jud zinsen wollen, hirmit gnädigst eingeräumt haben. Und gleich wie nun

Zehntens: Wir es Von Keiner Schuldigkeit anziehen wollen, dass sie die Herrschafts- woll, Leinwand und Salitter alle Jahre zum Versilbern nehmen sollen: Also solle Ihnen, auch solches keineswegs aufgetrunken, wohl aber kan Ihnen, wann Sie eben so Viel als andere Juden dafür geben wollen, hiezu eben der Vorzug Vergünstiget werden, das herrschaftliche Geflügel aber, wollen wir nicht sehen, dass sie damit auf einigerlei weisse, (dann Sie es ohne dem von der Herrschaft Cremsier und Chropin zu nehmen haben) Beschweret werden, Sollen Sie Biss hero practicirter massen und wie man es Ihnen Billich, das ist nach dem Lauffenden Markt Preys Taxieren wird, allemahl zu nehmen schuldig seyn. 14 Täg aber zuvor werden Vnserer Officierer die anzahl dieses Geflügelwerks dem Judenrichter mit der Schatzung zu Bedeuten haben, Vmb desto zeitlicher die eintheilung der anlag gemäss, Beschehen könne und solle ein Jedes Stück mittels Loss Zettel Bekommen werden. Wie Ihnen dann auch die herrschaftlichen Fische nicht höher als vor anderen frembden Käufern anzuschätzen seyndt Vnd Vbermässig werden Wir der Fischenehmung sie keineswegs beschweren lassen.

Eylftens: In denen Verbrechenfällen sollen wir sie Juden zwar nicht gleich mit dem Kammerle, sondern erstlich mit Nehmung auf die Haupt Wacht gestrafft werden, sollte sich Aber ein- oder der andere gar Vmpändig erzeugen, oder das Verbrechen ein schärfere Straff erfordern, so kann solcher

auch mit Anlegung von Fuss Eysen gezüchtigt werden, Vnd hat eben der auf der Haubt Wacht arretierte Verbrecher täglich nichts mehr als 6 kr. Sitzgeld unseren Wachmeister Leuttenant zu entrichten, währte aber der Arrest bis 3 oder 4. Tag wird Vnsser Kremsier Haubtmann es in seiner Macht haben, diese Gebühr oder sitzgeld nach seinem Gut Befund redlich wohl auch einigermassen zu mündern.

Zwölftens: Wir billigen auch Ihr vnterthänigstes Gesuch hirmit gnädigst Vnd Verordnen, dass in der Judenstadt auf einen hizu Bequemen orth Röhrkästen auf vnser Spesen so schleunig, als eben solcher bei Entstehung einer besorglichen Feyerss Brunst (So doch Gott gnädiglich abwenden wolle) und auch sonsten höchst nöthig, und sehr nützlich ist, erbaut werden solle, dafür aber und weillen wirr, und Vnser Nachkommen diesen Röhr Kästen aus eigenen Unkosten beständig auch in Winter Bedeckter halten wollen, werden sie Juden alle Jahr 4 Species Duggaten vmb die Neuen Jahreszeit in vnsere Cremsier Rendten, gleich wie sie auch hiezu willigst erklärt haben, Beständig zu Zünssen, darzu auch noch dem Brunnenmeister zur Billigmässigen Belohnung seiner ihm dazu wachsenden Mühe und Arbeith einen proportionirten Beytrag, nehmlich: Von Fünff fl. Jährlichen zu thun verpflichtet seyn. So mögen die Juden auch

Dreyzehntens: Ohne Jemandens Hindernus, den hergebrachten Landesbrauch gemäss, der Christen zu Dienstboten sich gebrauchen, bevor ab in denen Nothwendigkeiten Bey- und in Ihrer Synagog, Jedoch bey einfallenden vnseren Christlichen Sonn- und Feiertagen sollen derlei Dienstboten zu keiner schweren Arbeit angewendet werden.

Vierzehntens: Wann ein vnterthäniger Jud, oder Jüdin ein Waiss oder Waissin sich über Landt verheyrathen, und andurch der Vnterthänigkeit gar Los werden müsse, sollen Sie über die haubtmännliche gebühr und zwar die wissentlich reiche Juden, welche mehr als 700 fl. in Ihrem Vermögen haben, allemal nach erkanntnuss und proportion Ihres Vermögens bei Entrichtung des Lossgeldts geschätzt werden, die aber 700 fl. Vermögen, vor die Loslassung 15 fl., die 500 fl. im Vermögen haben 10 fl. und die von 300 fl. 5 fl. in vnser Rentei zu entrichten schuldig seyn.

Fünfzehntens: Sollte es sich ereignen, dass ein Jud in Streittsachen von der Bey denen Jüdischen Gerichten gefällten RechtsSpruch zu dem Land Rabiner appellieren wollte, so wird der Appellant zuvor auch allemahl die ge-

richtliche Gebühr ihren jüdischen Gerichten zu entrichten haben, zu Vermeidung der Streitigkeiten aber, welche zwischen Ihnen Juden meistentheils wegen der Häuser entspringen thun, sollen Ihre Grund- und Schulbücher, die sie jetzo mit Vordruckung Unseres Cantzley Insiegels zu denen richtigeren Verschreibungen aufgerichtet haben, in alleweg beglaubt seyn.

Sechszehntens: Bei entstandenen Rauffhändeln, oder so Bald ein Anlauff in der Juden-Stadt, gesetzt, von denen Soldaten, Studenten oder anderen vnbändigen Leuthen geschehen möchte, sollen sie allemahl mit fertiger Wacht und Musquetirsgebung auff Begehren in alleweg gerettet werden.

Siebenzehntens: So oft als künftig hin ein Thore-Lehrer wird aufzunehmen sein, da wollen wir, dass allemahl zuvor die Gerichte über die Tauglich- oder Vntauglichkeit der sich hierzu hierfür thuenenden Person Nothdürftig Vernommen werden sollen.

Achtzehntens: Es bleibt auch dabey, dass ein Jud dem anderen vor Ausgang des Contracts, wie es eben die Polizey ausmisset, den Kauff Laden nicht aus Händen dingen solle, jedoch wird es denen Christen frei stehen zu dem Laden der Jenigen Juden der da hirvor mehr geben will, den Vorzug zu lassen, vnd solchen zu verpachten.

Neünzehntens: Weillen Sie Juden bey Vns auch über die grosse Unsauberkeit in dem Gassl zwischen der Stadtmauer und dem sogenannten Kaurzil'schen Haus bei dem Wasserthor gehorsamst beklaget haben, also befehlen Wir, dass fürohin der Cremsier Stadt Magistrat diesfalls genauer einsehen, und im Besagten Gassl kein dergleichen Unflath verstatet, sondern solches allemahl Rein und sauber gehalten werden solle.

Zwanzigstens: Wann ein Jud, es sey in was für sachen es wölle, einen Rechtshandel wieder einen andern Juden führen, oder mit selbigen schädigen wollte, so sollen derley Stritigkeiten von Vnsren Officieren allemahl zum Judenrichter, und deren Gerichten gewiesen, wenn aber ein Jud mittels eines Memorials etwas begehrte, die Gemeinde Von den Officieren zuvor allemahl, damit eben der Gemeinde kein Präjudiz zugeführt werde, mit ihrem Gutachten hirüber gehört dann auch der Schabbes, ausgenommen in Verbrechungsfällen und wo etwa die Gefahr des Entlaufens wäre, ihnen freigelassen werden, Und weillen

Ein und Zwanzigstens: Wir nicht gedacht seynd sie Juden über alle Herkommen und Bisherigen Observanz einiger-

massen Beschwören Zu Lassen, so sind Ihnen auch die Bisher Beitragenden Guardi - aushaltungs - Spesen in keiner Weise zu höhern, sonder sie werden Jährlich wegen der Guardi eben in Annehmung der Pharagraphie, nichts mehr als nur 72 fl. 48 kr. jährlich der gedachten Guardi geben. Es pflegen die jüdische Gerichte Vnserer Musquetierer zum Exequieren in der Judenstadt zu gebrauchen, und da sollen sie einem der gleichen Exequierer nichts mehr als täglich 6 Kreuzer zugeben schuldig seyn. Vnd weilen Sie Juden, wie eingangs gedacht, nebst andern Gebrauchen auch Schuldig sind, vor den freyen Weinschank 50 Stückh Duggaten dann vor ein Stückl Cammerei 6 Ducaten in vnserer Renten Jährlich zu entrichten. So thun wir diesfalls mit Ihnen dahin gnädigst condescendieren, dass diese 50 Stkl. Ducaten in Jetzigen Wert, sie mögen nun steigen oder fallen, von Ihnen künftighin allemahl angenommen, vnd weilen nun Sie Crembsierer Unterthänigs-Juden, die Bisherige Schutzjuden als nähmbl. den Antschel Frankl, Schay Veitel, Isaak Brukh, Isaak Bernhard und Markus Neüstadt l vor Unterthanen, kraft unserer gnädigsten Concession mit unter sich bekommen, sie mithin umb so viel leichter die erwähnte 50 Duggaten jährlich [für voll entrichten können, und sollen: Nicht weniger solle auch das Stückl Cammerey nur in natura, in gleichen die 38 pfundt Pfeffer welche sie in die herrschaftliche kuchl herzugeben haben, von Ihnen eben in Natura acceptirt werden.

Zweiundzwanzigstens: Die Bisthums Indepedenz von denen markgräflichen mährischen Instantien sollen die Juden mitgenüssen und hierauf sollen die Officierer Acht haben, dass sie niemands angreift, ja man solle sich Bey der Geringsten Vorführung einiges zunöthigens ihrer embsig annehmen. Die Mauthsfreiheiten bei der Stadt Crembsier sollen sie Juden noch auch ferners zu genüssen haben, Jedoch mit ernstlicher Verwahrung sich dabei keines Unterschleiffs oder der Vertuschung der anderweitigen mauthbaren Sachen bey Straff und deren Verfallung nichts anzumassen.

Dreiundzwanzigstens: Die Spötereien, Voppereien, Näckereien und Mahlereien der Juden bevorab auf denen Schuss und Stadtscheiben auf die Gassen und Strassen, wollen Wür Jedermänniglichen hiermit Ernstgemässen verbothen haben, sollte aber dennoch jemand's genugsamb überwiesen werden der mit Schlägen, Steinwürfen, Spöterei oder ungebührlichen Mahlereien einen Juden beleidigen möchte

wann es auch einer von der Hoffstadt wäre, dieser solle empfindlich abgestraft seyn.

Vierundzwanzigstens: Wir versehen uns gnädigst zu Unserer Geistlichkeit, dass sie von selbstens Unseren Juden nichts Vbles anthun werden, widrigenfalls doch werden wir sie auch hirinnen Schützen, mithin wollen wir auch, das Vnser Consistorium ihnen auf alle Weise pro Justitia Beystehe, zu dem dann Können sie Juden dieses Privilegium jedesmahl, wann es nöthig ist, zu dem Consistorio zu destobesserer Nachtruck in Beglaubter Abschrift anführen.

Fünfundzwanzigstens: Unser Cremsierier Hauptmann solle in geringsten nicht zugeben, dass der Stadts Magistrat, und Bürgerschaft mit den Juden etwas schaffe, oder Ihnen etwas Neues zumuthe.

Sechszwanzigstens: Wie alles in Gottes Händen und Menschlich steht, dass eine Feuersbrunst (wovon Gott sey) in der Judenstadt ungefehr oder durch Nachlässigkeit, zu geschweigen durch Boshaftigkeit, Rachgierige Anlegung auskommete, in diesem Menschlichen Unglücksfal, sollen die Juden als gleichwohl Mitwohner, Vom Hauptmann Vnd alle Officieren vor der Gewalt und Rohung des unbescheidenen Pöbels auf alle weiss In- und nach dem früheren geschützt, und Vertheidigt werden.

Siebenundzwanzigstens: Die Treibung allerlei Handwerks wollen wir Ihnen durch gehend verstattet haben, jedoch werden sie sich vorläufig mit der Zeche nach Billigkeit allemahl zu vergleichen wissen, und sollen sie auch berechtigt sein, hiefür allemahl zwei jüdische Fleischhacker zu halten. Endlich dann:

Achtundzwanzigstens: Solle Ihnen Juden zwar frei stehen, Ein Rabiner, der ihnen Tauglich und gefällig ist, zu Wählen, Jedoch solle furohin kein Rabiner, welcher in einer ziemlichen Menge Freund oder anverwandte bei der Gemeinde hätte, aufgenommen werden, So oft aber als einer aufgenommen und Hernach auch von der hohen Obrigkeit Confirmirt wird, solle er zu einer Erkenntnis eben Vor die Aufnahms-Confirmation, 100 Duggaten Species, dann bei jedesmahliger 3. jährigen Confirmation, um welche er sich auch allemahl mit Verflüssung 3 Jahre, so ferne es ihm die Gemeinde wiederumb erwählen möchte, gebührent anzumelden hat, 8 Species Duggaten in Vnsere Rendtei zu entrichten schuldig sein ¹⁾, auch sollen

¹⁾ Die Anordnung einer neuen Rabbinerwahl nach jedem Triennium hat nachher den Zänkern eine willkommene Handhabe dargeboten, den

die Schulklopper über drei oder höchstens Vier Befreundete bei der Gemeinde nicht haben.

Herentgegen aber und Gleichwie nun der Rabiner in Ansehung seines wie obgedacht zu entrichten habenden Aufnahms-Confirmations und dreijährigen Bestätigungsgeldes von den bis dato noch darüber beitragenden Schutzduggaten in Kraft dieses befreyet wird.

Also werden auch alle jüdischen Schulbediente zwar eben von diesen Schutzduggaten Schuldigkeit, auch künftighin losgesprochen, jedoch sollen selbe bei Ihrer allmahliger Aufnahme und Bestätigung wie oben der Rabiner, etwas wenig, wofern selbst frembbe und nicht einheimische oder Unterthänige Juden wären, in die herrschaftlichen Renten zu entrichten schuldig seyn.

Neunundzwanzigstens: Wollen wir auch, dass Sie dieszbemeldete Juden den Unterthänigen gehorsam gegen uns, und auch die Parition gegen unsere Officiere, dann die Demuth gegen die Christen in aller Friedsamkeit halten, weder mit Bürgern noch Bauern einigen Wucher treiben die Verkauflerey bevorab durch hinauflaufung vor die Thör, wann die Pauern etwas auf dem Markt in die Stadt bringen wollen, nicht verüben, in Christen Häusern nicht wohnen, vor aalf Uhr Mittags an Sonn- und Feiertagen die Kramladen nicht öffnen oder sonsten etwas verkaufen, und in der Frembd zu Voraus Keine Betrügereien practicieren sollen und wir, oder auch unsere Officierer Ihretwegen nicht dadurch belästiget werden. Und sollen diesem nach die Juden und Ihre Nachkommen alle diese Unsere Gnaden gedailich haben und zurecht genüssen, folgsamb damit sie desto gewisser sich aller, und jeder Begabnisse erfreuen mögen, so gebieten wir unter eins gnädigst, jedoch auch ernstgemessen allen unsern Officiieren den Crembsierer Magistrat, und allen unseren Unterthanen, das Selbte wider die gegenwärtigen Privilegien im geringsten nichts weder Selbsten Vornehmen, noch auch Ihnen Juden

Geist der Widersetzlichkeit gezüchtet und durch die ewigen Provisorien den Boden der freien, selbstständigen Wirksamkeit des Rabbiners dauernd untergraben. Kein Wunder, dass während der Regierungszeit Carl's III Jissachar Bär Satanow wegen hohen Alters und vieler Verwandten (1701) und Salomon Jomtow Lasch (1710) abgesetzt wurden.

Als die Gemeinde im Jahre 1768 ersuchte, die Anstellungsgebühr auf 50 Ducaten zu reduciren, „denn ein anderes war noch, wie ein Oberlandt-Rabbiner hier war, wo die Sporteln und Charakter grösser waren, so aber der jetzige Rabbiner, weil er des geringen Salarij halber, nicht subsistiren kann, von hier nach Bysemtz sich begab“, wurde ihre „Petitio aus erheblichen Ursachen nicht deferiret“.

abbrüchig anthun lassen sollen, Und wollen wir im übrigen auch die öfters gedachte Vnsrige Judenschaft, bei den bisherigen Herkommen, auf allen und jeden Recht und Gerechtigkeit gänzlich Lassen und gelassen wissen, Wann auch derlei Rechte nicht als Nahmentlich und Specifice in diesem unserm Confirmations und neuen Privilegien etwa möchten ausgedrückt und eingesetzt seyen.

Dems zu Vrkund haben Wier diesen offenen Begabungs-Brief wissenschaftlich und wohl Bedächtlich ertheilet, Vns eigenhändig unterschrieben und hieran Unser grösseres Hof-Cantzlei Insigl hängen lassen. So geschehen zu Wienn, den Zehnten Martij im Siebenzehnhundert achten Jahr.

Carl

Ad mandatum Reverendissimae
Serenitatis suae proprium
Carl Ferdinand V. Scholz,
geheimer Rath
Antonius Franz Horatschek.

(Schluss folgt.)

Besprechungen.

למדרש שמאל Midrasch Samuel. Aggadische Abhandlung über das Buch Samuel, herausgegeben . . . von Salomon Buber, Krakau, Fischer, 1893. 80. 142 SS.

(Schluss.)

Zum Schluss möge eine Collection von Druck- und Flüchtigkeitsfehlern folgen, wobei indess ausdrücklich bemerkt wird, dass sie noch lange nicht vollständig ist.

S. 18 Z. 11 statt ד' lies ג'. — S. 43 Anmm. Z. 7 v. u. st. ב. l. ב. — S. 44 Anmm. Z. 1 v. u. st. יד. l. ה'. — S. 45 Z. 7 st. איניסטאט. l. איניסטאט. Anmm. 3 v. u. st. לחסר. — S. 50 Anmm. Z. 1 st. במדרש. l. בפירושי. ib. Z. 3 st. בירע. — S. 62 Z. 14 st. פלן. — S. 53 Anmm. Z. 2 st. בר. — S. 55 Z. 2 v. u. st. ידך. l. ידך. — S. 56 Anmm. Z. 3 v. u. st. נם. l. נם. — S. 61 Anmm. Z. 3 u. 2 v. u. st. ממת. l. מי ממת. — S. 62 Z. 14 st. פלן. — S. 63 Z. 5 v. u. st. יפול. l. יפול. Anmm. Z. 4 v. u. st. הדך. l. הדך. — S. 66 Z. 1 v. u. st. יש. — S. 67 Z. 5 st. ורבו. l. ורבו. — S. 68 Z. 2 st. ואת אשר. l. ואת אשר. — S. 69 Z. 5 st. ביון. l. ביון. — S. 70 Z. 4 st. דאתחבר. l. דאתחבר. — S. 71 Z. 1 st. גלאסמארוס. l. גלאסמארוס. — S. 72 Z. 1 st. ומסבלות. l. ומסבלות. — S. 73 Z. 1 st. מברכך. l. מברכך.